

Bürgschaft

Versicherungsschein-Nr. _____

Die R+V ALLGEMEINE VERSICHERUNG AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden
- nachstehend „**R+V**“ genannt -

ist Absicherer der

- nachstehend „**Versicherungsnehmer**“ genannt“ -

Der Versicherungsnehmer hat der R+V Sicherheit für alle bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten Ansprüche der R+V aus dem zu oben genannter Versicherungsscheinnummer mit ihm geschlossenen Kautionsversicherungsvertrag, auch auf den Beitrag hierfür sowie wegen der für ihn gegenüber Dritten übernommenen direkten Haftung nach § 651r und § 651w BGB und/oder Ansprüchen wegen Sicherheitsleistung nach § 6 des Gesetzes über die Insolvenzversicherung durch Reisesicherungsfonds (Reisesicherungsfondsgesetz - RSG) und zudem, insbesondere zu Ansprüchen der R+V aus Rechtsscheinhaftung, wegen

- der vom ihm an Reisende oder andere Dritte ausgegebenen Sicherungsscheinen oder
 - der Nennung von R+V als Absicherer in einem seiner Formblätter zur Unterrichtung des Reisenden oder anderer Dritte
- zu leisten.

Dies vorausgeschickt übernimmt

_____ BLZ _____

- nachstehend „**Bürge**“ genannt -

der R+V gegenüber die selbstschuldnerische Bürgschaft bis zu einem **Höchstbetrag** von

_____ EUR

(in Worten _____ EUR).

Der Bürge verzichtet auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) sowie auf das Recht auf Hinterlegung. Die Einreden nach § 770 Abs. 2 BGB kann der Bürge jedoch geltend machen, soweit die Gegenforderungen der Firma unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Haben sich mehrere Bürgen in gesonderten Urkunden unter Ausschluss des Gesamtschuldverhältnisses für dieselbe Verbindlichkeit des Versicherungsnehmers gegenüber der R+V verbürgt, so haftet die vorliegende Bürgschaft auch unter Ausschluss des Gesamtschuldverhältnisses ungeachtet etwaiger Zahlungen eines anderen Bürgen auf den vollen Höchstbetrag. Sind aber mehrere Bürgen in vorliegender Urkunde bezeichnet, so haften sie gesamtschuldnerisch bis zum Höchstbetrag der Bürgschaft.

Der Anspruch aus dieser Bürgschaft verjährt nicht vor Eintritt der Verjährung des besicherten Anspruchs zwischen R+V und dem Versicherungsnehmer, spätestens jedoch nach 30 Jahren.

Die Bürgschaft ist unbefristet. Sie erlischt insgesamt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde oder in der Höhe, in der R+V den Bürgen aus der Haftung entlässt.

Für das Bürgschaftsverhältnis ist ausschließlich deutsches Recht maßgebend. Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Diese Urkunde ersetzt die Bürgschaftserklärung/en Nr. _____

vom _____ über _____ EUR.

Ort

Datum

Unterschrift des Bürgen, bei Firmen mit Stempel

Referenznummer des Bürgen